

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: - (1973)
Heft: 2

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Offizielle Mitteilungen

Auswandern mit Sachkenntnis

Zuverlässige Auskünfte können vor Enttäuschungen bewahren

In Anwendung des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen vom 22. März 1888 verfügt das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) in der Abteilung Arbeitskraft und Auswanderung über einen Auswanderungsdienst. Interessenten, die die Schweiz verlassen, in die Schweiz zurückkehren oder von einem Land ins andere ziehen wollen, werden dort individuell, objektiv und kostenlos beraten. Der Dienst befasst sich jedoch nicht mit touristischen Fragen.

Der Auswanderungsdienst des BIGA ist vor allem beratend tätig und deshalb nicht in der Lage, Stellen im Ausland zu vermitteln. Auf entsprechende Anfrage — wenn möglich schriftlich — gibt er Auskunft über Fortbildungsaufenthalte im Ausland, und zwar besonders im Rahmen der zwischen der Schweiz und 11 europäischen Ländern bestehenden Abkommen. Er informiert zudem über Arbeits- und Lebensverhältnisse (Klima, Unterkunft, Nahrung, Gehälter, Steuern, etc.) in den verschiedenen Ländern, sowie über das Verfahren zum Erhalt einer Arbeitsbewilligung, muss es aber ablehnen das eine oder andere Land besonders zu empfehlen. Unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Wünsche des Kandidaten schlägt er mehrere Lösungen vor. Zu diesem Zweck stellt er eine reichhaltige, präzise und praktische Dokumentation zur Verfügung, die alle vorerwähnten Informationen enthält und sich auf etwa 100 Länder bezieht. Monatlich wird auch eine Liste über offene Stellen im Ausland ohne jede Verbindlichkeit veröffentlicht.

Heimkehrenden Schweizern, die

eine Stelle suchen, steht der Auswanderungsdienst ebenfalls bei; er führt z. B. unter Chiffre für schweizerische Arbeitgeber ein Verzeichnis über hochqualifizierte Mitbürger in Nordamerika, die vor ihrer Rückkehr in die Schweiz gebeten haben, in das oben erwähnte Verzeichnis aufgenommen zu werden.

Selbstverständlich behandelt der Auswanderungsdienst alle Anfragen vertraulich. Um Auskunftsuchende richtig beraten zu können benötigt er folgende Angaben: Alter, Zivilstand, berufliche Ausbildung und Erfahrung, Sprachkenntnisse, Art der im Ausland erwünschten Tätigkeit, in Aussicht genommene Auswanderungsländer. Seine Adresse lautet:

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Abteilung Arbeitskraft und Auswanderung
Monbijoustrasse 43
CH - 3003 Bern.

Noch einige Präzisierungen zur AHV/IV

Einleitung

Wir haben an dieser Stelle bereits ausführlich über die AHV/IV und ihre 8. Revision gesprochen. Die publizierten Texte waren gezwungenermassen schematisch, da wir von zahlreichen Auslandschweizern gebeten wurden, die Probleme aus einem nicht zu juristischen Gesichtswinkel zu betrachten. In der Zwischenzeit wurden unseren diplomatischen und konsularischen Vertretungen von Mitbürgern verschiedene wichtige Fragen gestellt; wir erachten es deshalb als notwendig, den einen oder andern Punkt wiederum aufzugreifen.

Erhöhung der Renten

Frage: Die Schweizer Presse erwähnte in den letzten Monaten, dass sich die Renten als Folge der 8. Revision der AHV/IV praktisch

verdoppelt hätten; Sie Ihrerseits haben von einer «sehr starken Erhöhung» gesprochen. Meine Teilrente wurde jedoch nur um einige Franken erhöht. Handelt es sich um einen Irrtum?

Antwort: Nein. Die angekündigte durchschnittliche Erhöhung von 85% (die übrigens auf der Rente von 1969 basierte, welche bereits 1971 eine Erhöhung von 10% erfahren hatte) kam bei den am meisten ausbezahlten, d. h. bei den *Vollrenten* zur Anwendung. Was die Teilrenten anbelangt, so ist zu sagen, dass diese anlässlich der 8. Revision der AHV/IV im Interesse der Gleichbehandlung aller Bezüger vollständig neu berechnet worden sind. Gewisse Renten hatten in der Tat anlässlich früherer Revisionen mehr profitiert als andere. Dies ist auch der Grund, weshalb Teilrenten zu Beginn dieses Jahres öfters nur eine unbedeutende oder gar keine Erhöhung erfuhren. In dieser Nummer wird das Problem auch in einem andern Artikel behandelt, der vom Auslandschweizersekretariat in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Ausgleichskasse verfasst worden ist.

Ausserordentliche Renten

Frage: In einer welschen Zeitung habe ich gelesen, dass ausserordentliche Renten in besonderen Fällen auch an Auslandschweizer ausbezahlt werden; Sie haben jedoch in der von Ihnen in Zusammenarbeit mit dem Auslandschweizersekretariat publizierten Zeitschrift erwähnt, dass nur in der Schweiz wohnhafte Personen in den Genuss dieser Rente gelangen können. Wie liegt der Fall nun?

Antwort: Es gibt tatsächlich eine Ausnahme von der Regel, dass ausserordentliche Renten nur in der Schweiz ausbezahlt werden. Sie betrifft die «Übergangs-Generation», d. h. Personen, die vor dem 1. Juli 1883 geboren, also mehr als 90jährig sind, sowie deren Hinterbliebene, wie auch Frauen,

die vor dem 1. Dezember 1948 verwitwet sind. Allerdings ist ausschlaggebend, dass die Einkommen der Bezugsberechtigten die Summe von sFr. 9 000.— (einfache Rente), resp. sFr. 13 500.— (Ehepaaraltersrente) nicht übersteigen.

AHV Ehepaaraltersrenten

Frage: Vor meiner Heirat habe ich in der Schweiz unterrichtet und während vieler Jahre die obligatorischen AHV/IV-Beiträge bezahlt; die einfache AHV-Rente, die

ich aufgrund dieser Basis beziehen würde, wäre bestimmt höher als die Ehepaaraltersrente, die mein Mann in nächster Zeit erhält. Er ist der freiwilligen AHV erst vor ca. 10 Jahren beigetreten. Besteht hier nicht eine Ungerechtigkeit? *Antwort:* Auch dieses Problem ist der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers bei der 8. AHV/IV-Revision nicht entgangen. Im erwähnten Fall wird die Ehepaaraltersrente mit einem Zuschlag bis zum Betrag der einfachen Altersrente angehoben, die die Ehefrau

erhalten hätte. Was diejenigen Renten betrifft, auf die der Anspruch ab 1. Januar 1973 entsteht, wird die Frage des Zuschlags von Amts wegen geprüft; bei bereits vor 1973 entstandenen Ansprüchen jedoch nur auf entsprechendes Gesuch hin. Diese Regelung ersetzt die früheren Vorschriften, nach welchen in solchen Fällen die fehlende Beitragsdauer des Ehemannes durch Beitragszeiten der Ehefrau ergänzt werden konnten.

AHV-Rente für geschiedene Frauen

Frage: Nach meiner Scheidung habe ich während fünf Jahren gearbeitet und meine AHV/IV-Beiträge regelmässig bezahlt. Mein Ex-Mann ist kürzlich verstorben. Seit letztem Jahr habe ich Anrecht auf eine Altersrente. Wird der Tod meines Mannes nun den ausbezahlten Betrag dieser Rente verändern?

Antwort: Ja. Die Rente wird aufgrund des mittleren Jahreseinkommens, das für die Ehepaaraltersrente ausschlaggebend gewesen wäre, – und nicht nur auf Ihrem eigenen Einkommen – berechnet, wenn Sie dabei in den Genuss einer höheren Rente gelangen. Allerdings müssen Sie, um von dieser Möglichkeit zu profitieren, während mindestens 5 Jahren verheiratet und im Zeitpunkt der Scheidung 45 Jahre alt gewesen sein, oder aber ein oder mehrere Kinder (eigene oder adoptierte) gehabt haben.

Damit vergleichende Berechnungen zwischen den beiden Renten angestellt werden, müssen Sie jedoch bei der Schweizerischen Ausgleichskasse ein Gesuch einreichen.

IV-Fürsorgeleistungen

Frage: Als Opfer eines schweren Verkehrsunfalles im Jahre 1967, als ich noch nicht Mitglied der AHV/IV war, hatte ich weder auf eine IV-Rente noch auf eine IV-Fürsorgeleistung Anrecht. Ist die 8. AHV/IV-Revision dazu geneigt,

Auslandschweizer

eine aussergewöhnliche Beitrittsmöglichkeit zur AHV/IV wird Ihnen angeboten:

Profitieren Sie!

1. Anlässlich der 8. AHV/IV-Revision wird den Auslandschweizern, die noch nicht Mitglieder sind, eine aussergewöhnliche Beitrittsmöglichkeit zur freiwilligen AHV/IV gewährt. Dieses Angebot richtet sich an alle Schweizerbürger mit Wohnsitz im Ausland, die noch während mindestens einem ganzen Jahr Beiträge entrichten und so ein Recht auf eine Altersrente erwerben können. Es handelt sich dabei um Männer, die nach dem 30. November 1908, und Frauen, die nach dem 30. November 1911 geboren sind. Der Beitritt muss schriftlich bis zum

31. Dezember 1973 – letzter Termin –

bei den schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen erklärt werden, welche den Interessenten die für diesen Zweck vorgesehenen Formulare zustellen. Die Beiträge sind ab 1. Januar 1973 fällig, gleichgültig, welches auch das Datum der Anmeldung sei.

2. Vom 1. Januar 1974 an können sich nur noch diejenigen Auslandschweizer für die freiwillige Versicherung anmelden, die ihren Beitritt spätestens ein Jahr nach Erfüllung des 50. Altersjahres (und nicht wie bisher des 40.) erklären. Die üblichen Fristen für den Übertritt von der obligatorischen Versicherung in der Schweiz in die freiwillige Versicherung im Ausland, wie auch jene, die für Spezialfälle vorgesehen sind, bleiben selbstverständlich bestehen.
3. Im allgemeinen bringt die 8. AHV/IV-Revision eine starke *Erhöhung der Renten* mit sich. Diese Verbesserung ist allerdings ohne eine gewisse Erhöhung der Beiträge nicht möglich.
4. Weitere Einzelheiten sind im «Merkblatt für die freiwillige Versicherung der Auslandschweizer» enthalten, das neu herausgegeben wurde und das den auf den 1. Januar 1973 erfolgten Neuerungen Rechnung trägt. Dieses Merkblatt ist bei allen schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen erhältlich.

meine Situation zu verbessern?

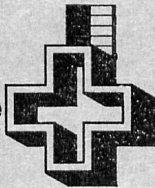
Antwort: Ja. In der Tat kann eine IV-Fürsorgeleistung einem invaliden Versicherten, der der freiwilligen Versicherung vor dem 1. Januar 1974 beiträgt, im Bedarfsfall gewährt werden. Diese Verfügung findet somit nicht nur auf Personen Anwendung, die der freiwilligen Versicherung 1973 beitreten, sondern auch auf solche, die bis heute keine Unterstützung erhielten, weil sie sich nicht rechtzeitig versichert hatten.

Schweizer Ferienpass

Der Schweizer Ferienpass ist eine gute und billige Sache für Individualisten, die sich ihre Reise je nach Wunsch und vielleicht auch nach dem Wetter zusammenstellen. Er ist auch für Geschäftsreisen in der Schweiz geeignet.

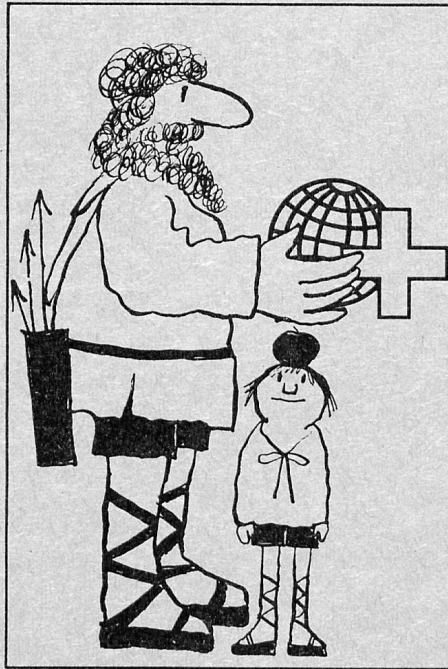
Für weitere Auskünfte nehmen Sie Kontakt mit den Agenturen der Verkehrszentrale oder aber Sie wenden sich bei Ihrer Ankunft in der Schweiz an einen SBB-Bahnhofschafter.

Die Schweizerische Bundesfeierspende 1973



Wie die ersten Eidgenossen zu gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Tat zusammenstanden, soll unser Nationalfeiertag durch einen das ganze Schweizervolk umfassenden Solidaritätsakt Ausdruck finden. Daher ergeht jedes Jahr ein Aufruf an das Schweizervolk, durch Kauf von PRO-PATRIA-Bundesfeiermarken und Bundesfeierabzeichen eine gemeinnützige Aufgabe von gesamtschweizerischer Bedeutung zu unterstützen. Bis heute konnte die Bundesfeierspende über 70 Millionen Franken verschiedensten sozialen und kulturellen Zwecken zuwenden. Die Spende 1973 ist für «kulturelle Werke» bestimmt, u.a. für die Schweizerische Volksbibliothek, das Schweizerische Jugendschriftenwerk, die Schweizerische Geisteswissenschaftl. Gesellschaft.

Erste Hilfe



Wenn etwas passieren sollte, zahlt bis zu einem Höchstbetrag von sFr. 40 000.— in bar der

Solidaritätsfonds für Auslandschweizer

Eine sichere Sache: Der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Im vergangenen Jahr konnten wir 10 Auslandschweizern helfen. Ihre Existenz war durch Verstaatlichung oder Enteignung oder andere politische Ereignisse in die

Brüche gegangen. Doch zum Glück hatten sie sich beim Solidaritätsfonds abgesichert und erhielten sofort und in Schweizer Franken eine Wiederaufbauhilfe ausbezahlt.

Ein Beispiel: Unsere Mitbürgerin, Frau N, wurde in einem asiatischen Lande, wo sie mit ihrer Familie lebte, von kriegerischen Ereignissen überrascht. Ihr Ehemann verlor nicht nur seine Arbeitsstelle, sondern durfte nicht einmal das Land verlassen. Unsere Mitbürgerin brachte ihre drei Kinder in die Schweiz in Sicherheit. Sie war knapp an finanziellen Mitteln, denn sie konnte sich wegen der Transferschwierigkeiten keine Sparbaten in der Heimat anlegen. Sie musste deshalb Zuflucht bei ihren Eltern nehmen. *Sie war froh, vom Solidaritätsfonds eine Entschädigung von Fr. 10 000.— zu bekommen.* Sie konnte sich eine Wohnung mieten, Neuanschaffungen tätigen. Kurzum, sie fiel niemandem zur Last, weil sie sich selbst geholfen hatte, indem sie rechtzeitig dem Solidaritätsfonds beigetreten war.

Sorgen auch Sie vor! Kommen Sie in guten Tagen zum Solidaritätsfonds — in schlechten Tagen kommt er dann zu ihnen. Geben Sie Ihrer Existenz ein schützendes Dach. Die Adresse für Ihre Anmeldung lautet:

Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, Gutenbergstrasse 6, CH-3011 Bern oder die nächste diplomatische oder konsularische Vertretung der Schweiz.

